

**Ausfertigung**

**Hauptsatzung**  
**des Schwalm-Eder-Kreises**  
**vom 05.12.2016**

Aufgrund der §§ 5a und 30 Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises in seiner Sitzung am 05.12.2016 die Hauptsatzung für den Schwalm-Eder-Kreis beschlossen:

**§ 1 Vertreter des Kreistagsvorsitzenden**

Der/Die Vorsitzende des Kreistages hat fünf Vertreter. Das Tätigwerden der Vertreter regelt sich in der Reihenfolge, die sich bei der Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Kommunalwahlgesetz ergeben.

Die im Kreistag vertretenen jeweiligen Fraktionen können jedoch aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlages eine andere Reihenfolge bestimmen.

**§ 2 Kreisausschuss**

Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat/der Landrätin als Vorsitzendem/r, dem/der hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten und 14 ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

### **§ 3 Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft des Schwalm-Eder-Kreises finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung.

Es gelten im Übrigen die §§ 94 bis 114 HGO.

### **§ 4 Öffentliche Bekanntmachung**

1. Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sind in ihrem vollen Wortlaut im allgemeinen Teil der Bezirksausgaben Fritzlar-Homberger Allgemeine, Melsunger Allgemeine und Schwälmer Allgemeine der Tageszeitung „Hessisch-Niedersächsische Allgemeine“ durch einmaligen Abdruck oder im Internet öffentlich bekannt zu geben. Die Bekanntmachung im Internet erfolgt auf der Internetseite des Schwalm-Eder-Kreises unter [www.schwalm-eder-kreis.de](http://www.schwalm-eder-kreis.de). Der Bereitstellungstag ist anzugeben. Bei der Bekanntmachung im Internet ist im allgemeinen Teil der Bezirksausgaben Fritzlar-Homberger Allgemeine, Melsunger Allgemeine und Schwälmer Allgemeine der Tageszeitung „Hessisch-Niedersächsische Allgemeine“ durch einmaligen Abdruck auf die Bekanntmachung im Internet unter der Angabe der Internetadresse [www.schwalm-eder-kreis.de](http://www.schwalm-eder-kreis.de) nachrichtlich hinzuweisen.

Im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten. Im Fall der Änderung des Ortsrechtes gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen des Kreises während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist bei der Veröffentlichung von Ortsrecht in der jeweiligen Hinweisbekanntmachung aufmerksam zu machen.

2. Ist eine Bekanntmachung nach (1) nicht durchführbar, z. B. wegen der Auslegung von dazugehörigen Zeichnungen, Plänen o. ä., können diese abweichend von (1) durch Auslegung zu jedermanns Einsichtnahme bekannt gemacht werden. Die Zeichnungen, Pläne o. ä. werden, sofern keine andere Regelung besteht, für die Dauer von 14 Tagen in Homberg (Efze), Parkstraße 6, Büro der obersten Kreisorgane, während der Dienststunden der Kreisverwaltung ausgelegt. Beginn und Ende sowie Ort, Gebäude und Räume der Auslegung, die Öffnungszeiten der Räume sowie ein Hinweis auf den Inhalt der ausgelegten Zeichnungen, Pläne o. ä. sind in der Form von (1) öffentlich bekannt zu machen.
3. Die öffentliche Bekanntmachung gilt in den Fällen des (1) Satz 1, 1. Alternative mit Ablauf des Erscheinungstages der „Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen“, in den Fällen des (2) mit Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist als vollendet. In den Fällen des (2) gelten bei der Fristbestimmung die Tage des Auslegens und der Einziehung der Unterlagen nicht als Auslegungstage; diese beiden Tage sind auf den auszulegenden Unterlagen zu vermerken und von dem zuständigen Bediensteten unterschriftlich zu bestätigen. Im Falle der öffentlichen Bekanntmachung nach (1), Satz 1, 2. Alternative, ist die öffentliche Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
4. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Kreisverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die bisherige Hauptsatzung des Schwalm-Eder-Kreises vom 10.12.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

34576 Homberg (Efze), 09.12.2016

**DER KREISAUSSCHUSS  
DES SCHWALM-EDER-KREISES**

**gez.**

**Becker, Landrat**

Bekannt gemacht gem. § 5 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung

34576 Homberg (Efze), 09.12.2016

**DER KREISAUSSCHUSS  
DES SCHWALM-EDER-KREISES**

**gez.**

**Becker, Landrat**